

**Gefahrenabwehrverordnung  
über das Führen von Hunden  
und Pferden sowie das Fahren mit Fahrzeugen im  
Naherholungsgebiet Steinertseepark und den öffentlichen  
Spielplätzen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59) und aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) sowie aufgrund des § 35 und § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 603), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 21.6.2018 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden und Pferden sowie das Fahren mit Fahrzeugen im Naherholungsgebiet Steinertseepark und den öffentlichen Spielplätzen beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- 1) Der Geltungsbereich der Bestimmung des § 3 Abs. 1 und 2 wird begrenzt auf das Gebiet des Naherholungsgebietes Steinertseepark, dessen nördliche Begrenzung die Gemeindestraße Am Weinberg, dessen östliche Begrenzung die Gleisanlage der Regionalbahn, dessen südliche Begrenzung die Losse und dessen westliche Begrenzung die Gemeindestraße Rohrweg bildet.
- 2) Der Geltungsbereich der Bestimmung des § 3 Abs. 3 wird begrenzt
  1. auf die Außenanlagen der Kindertagesstätte Im Feldhof im Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen, Gemeindestraße Im Feldhof,
  2. auf die Außenanlagen der Kindertagesstätte Kunterbunt im Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen, Gemeindestraße Gustav-Heinemann-Straße,
  3. auf die Außenanlagen der Kindertagesstätte Pustebume im Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen, Gemeindestraße Ostpreußenstraße,
  4. auf die Außenanlagen der Kindertagesstätte Zur Schönen Aussicht im Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen, Gemeindestraße Zur Schönen Aussicht,
  5. auf die Außenanlagen der Kindertagesstätte Zwergenburg im Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen, Gemeindestraße Teichstraße,
  6. auf die Außenanlagen der Kindertagesstätte Sternschnuppe im Ortsteil Kaufungen-Papierfabrik, Gemeindestraße Am Lindenberg,
  7. auf die Außenanlagen der Kindertagesstätte Eulennest im Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen, Almut-Weingart-Weg,
  8. auf die Außenanlagen des Gemeinschaftshauses Kaufungen-Papierfabrik, Gemeindestraße Kaufunger Weg,
  9. auf den Jugend- und Bolzplatz Lohfeldener Weg, Ortsteil Kaufungen-Papierfabrik,

10. auf den Spielplatz 6-Familienhaus Kaufunger Weg, Ortsteil Kaufungen-Papierfabrik,
11. auf den Spielplatz Crumbacher Weg, Ortsteil Kaufungen-Papierfabrik,
12. auf den Spiel- und Bolzplatz Rehheckenweg, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen,
13. auf den Spielplatz Albert-Schweitzer-Straße, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen,
14. auf den Bolzplatz Am Haferbach, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen,
15. auf den Spielplatz Lange Straße, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen,
16. auf den Spielplatz Neue Straße, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen,
17. auf das Abenteuer Gelände In der Gewehr, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen,
18. auf den Spielplatz Rieckswiesen, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen,
19. auf den Spielplatz Allendorfer Straße, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen,
20. auf den Erlebnisspiel- und Bolzplatz Steinertseepark, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen,
21. auf den Spielplatz Lange Straße/K6, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen,
22. auf den Spiel- und Bouleplatz Pommernstraße, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen,
23. auf den Spielplatz Hopfenbreite, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen,
24. auf den Spielplatz Gartenstraße, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen,
25. auf die Skateranlage Am neuen Festplatz, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen.

## **§ 2**

### **Befahren der Wege**

1. Auf den Wegen des Naherholungsgebietes Steinertseepark (§ 1 Abs. 1) darf nur mit Fahrrädern gefahren werden. Der Radverkehr hat auf die Fußgänger Rücksicht zu nehmen, erforderlichenfalls muss der Radverkehr die Geschwindigkeit auf den Fußgängerverkehr anpassen. Der Betrieb von Kraftfahrzeugen auf den Wegen ist untersagt.
2. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle sowie Betriebsfahrzeuge der Gemeinde Kaufungen und deren Beauftragte.
3. Ausgenommen sind weiterhin Versorgungsfahrzeuge von Mietern der auf dem Gelände des Naherholungsgebietes Steinertseepark befindlichen Grillhütte sowie Material- und Versorgungsfahrzeuge der Vereine, die auf dem Gelände des Naherholungsgebietes Steinertseepark Vereinshäuser besitzen.

## **§ 3**

### **Führen von Hunden**

1. Hunde sind an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen in dem Bereich, der in § 1 Abs. 1 aufgeführt ist.
2. Durch Hunde verursachte Verunreinigungen sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter oder Beauftragten unverzüglich zu beseitigen.
3. Es ist unzulässig, Hunde auf öffentliche Kinderspielplätze mitzunehmen.

#### **§ 4 Reitverbot**

Das Reiten im Naherholungsgebiet Steinertseepark ist untersagt.  
Ausnahmen können im Einzelfall festgelegt werden.

#### **§ 5 Schutz öffentlicher Anlagen**

1. Auf den öffentlichen Anlagen und Flächen des § 1 ist das Beschneiden, Abbrechen und Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen nicht gestattet.
2. Die Anlage ist sauber zu halten.
3. Für den auf dem Gelände anfallenden Abfall sind die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen. Sie dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa zur Hausmüllentsorgung etc.
4. Das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen ist verboten. Das gilt insbesondere am Erlebnisspiel- und Bolzplatz. Grillen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Es dürfen nur handelsübliche Grills verwendet werden, damit ein ausreichender Abstand zwischen Glut und Grasnarbe besteht. So genannte Einweg-Grills sind nicht erlaubt. Die Asche ist in die dafür bereit gestellten Aschetonnen zu entsorgen.
5. Mit der Anlage ist pfleglich umzugehen. Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Anlagen des § 1 dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.

#### **§ 6 Kinderspielplätze**

1. Kinder bis zum Alter von vierzehn Jahren dürfen die Spielplätze nutzen, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch Schilder andere Nutzungszeiten festgelegt sind.
3. Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
4. Es ist verboten auf Kinderspielplätzen zu rauchen, alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu konsumieren oder anderen zum Konsum zu überlassen.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1) entgegen § 2 Abs. 1 Kraftfahrzeuge benutzt;
  - 2) entgegen § 3 Abs. 1 Hunde nicht an einer Leine oder an einer zu langen Leine führt;
  - 3) entgegen § 3 Abs. 2 Verunreinigungen durch Hunde nicht unverzüglich entfernt;
  - 4) entgegen § 3 Abs. 3 Hunde auf öffentliche Kinderspielplätze mitnimmt;
  - 5) entgegen § 4 reitet;
  - 6) entgegen § 5 Abs. 1 Pflanzen und Pflanzenteile beschneidet, abbricht oder entfernt;
  - 7) entgegen § 5 Abs. 2 die Anlage nicht sauber hält;
  - 8) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 für den angefallenen Abfall nicht die vorgesehenen Abfallbehälter benutzt;
  - 9) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 die Abfallbehälter über den Gemeingebrauch hinaus nutzt;
  - 10) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 eine Feuerstelle entzündet oder betreibt;
  - 11) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 nicht an den dafür vorgesehenen Stellen grillt;
  - 12) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 4 einen Grill verwendet, bei dem kein ausreichender Abstand zwischen Glut und Grasnarbe besteht;
  - 13) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 5 einen Einweg-Grill benutzt;
  - 14) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 6 Asche nicht in die dafür bereit gestellten Aschetonnen entsorgt;
  - 15) entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 mit den Anlagen nicht pfleglich umgeht;
  - 16) entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Anlagen des § 1 beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich benutzt;
  - 17) entgegen § 6 Abs. 1 Kinderspielplätze unbefugt benutzt;
  - 18) entgegen § 6 Abs. 2 außerhalb der erlaubten Zeiten auf den Kinderspielplätzen aufhält;
  - 19) entgegen § 6 Abs. 3 auf den Spielplätzen Tiere mitführt;
  - 20) entgegen § 6 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen raucht, alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel konsumiert oder anderen zum Konsum überlässt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung ist der Gemeindevorstand.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Kaufungen, den 22.6.2018

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(S)

gez.

(Roß)  
Bürgermeister